



ERASMUS+ PRAKTIKUMSPROGRAMM – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (ALLGEMEINES/ ANNEX II)

ARTIKEL 1: PRAKTIKUM

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Teilnahme am Erasmus+ Programm im Rahmen eines Erasmus+ Praktikums, welches in der jeweiligen Zuschussvereinbarung spezifiziert wird.

ARTIKEL 2: FÖRDERBEDINGUNGEN

Die Teilnahme am Erasmus+ Praktikumsprogramm erfolgt i.d.R. unter der Voraussetzung, dass ein Praktikum/ der Praktikant die Förderbedingungen erfüllt. Dazu gehören z.B. die Mindest- bzw. Maximaldauer, das individuell noch verfügbare Erasmus+ Kontingent, eine zulässige Praktikumeinrichtung, Status des Praktikanten oder die Studienrelevanz des Praktikums. Die Förderbedingungen erfahren Sie auf folgender Internetseite: www.uni-leipzig.de/erasmus/praktikum oder auf Anfrage im Akademischen Auslandsamt.

ARTIKEL 3: HAFTUNG

Jede Vertragspartei entlässt die andere Vertragspartei aus jeglicher Haftpflicht für Schäden, die von ihr selbst oder ihrem Personal bei der Erfüllung dieser Vereinbarung verursacht wurden, sofern diese Schäden nicht durch schweres Verschulden oder vorsätzliches Handeln der anderen Vertragspartei oder deren Personal verursacht wurden.

Die Nationale Agentur von Deutschland, die Europäische Kommission oder deren Personal können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Praktikums entstanden sind und für die aufgrund der Vereinbarung Ersatz gefordert wird. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche werden daher von der Nationalen Agentur von Deutschland bzw. von der Europäischen Kommission abgewiesen.

ARTIKEL 4: VERTRAGSBEENDIGUNG

Wenn der Begünstigte die Pflichten aus diesem Vertrag nicht erfüllt und ungeachtet der nach Maßgabe des geltenden Rechts vorgesehenen Folgen, hat die Einrichtung das Recht, den Vertrag ohne Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Empfänger nicht binnen eines Monats ab seiner Verständigung mittels eingeschriebenem Brief Maßnahmen ergreift.

Wenn der Begünstigte den Vertrag vorzeitig beendet oder wenn er den Vertrag nicht entsprechend den Regeln einhält, muss er den bereits bezahlten Betrag der Finanzhilfe vollständig oder ggf. anteilig rückerstatten. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Universität Leipzig jede Änderung bezüglich Antritt und Dauer des Aufenthaltes an der ausländischen Gasteinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ihm/Ihr ist bekannt, dass das Stipendium taggenau berechnet wird, weshalb die Mitteilungspflicht besonders auch Änderungen im Bereich der Mobilitätsdauer betrifft.

Im Falle der Vertragsbeendigung durch den Begünstigten aufgrund „höherer Gewalt“, d.h. unvorhersehbarer außergewöhnlicher Situationen oder Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Begünstigten liegen und nicht auf einem Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits beruhen, hat der Begünstigte das Recht, den Betrag der Finanzhilfe in Höhe der tatsächlichen Dauer des Praktikums zu erhalten. Alle übrigen Mittel sind zu erstatten.

ARTIKEL 5: DATENSCHUTZ

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

ARTIKEL 6: PRÜFUNGEN UND KONTROLLEN

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur Deutschlands oder von einer von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur Deutschlands autorisierten aussenstehenden Organisation zwecks Überprüfung des Praktikums und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vertragsbestimmungen angeforderten Detailinformationen zu liefern.

ARTIKEL 7: WEITERE BESTIMMUNGEN

Sollte der Begünstigte einen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte bzw. Pflichten beauftragen, muss er/sie das dem Akademischen Auslandsamt der Universität Leipzig schriftlich mittels Übersendung einer entsprechenden Vollmacht erklären.

Stipendien, die nach dem Einkommenssteuergesetz steuerfrei sind, unterliegen einer Mitteilungspflicht. Die Klärung dieser Frage obliegt dem Begünstigten.

SONSTIGES

Wichtiger Hinweis: Die Universität Leipzig gewährt dem/der Praktikanten/in eine Finanzhilfe der Europäischen Union für die Durchführung eines Praktikums nach Maßgabe des Programms Erasmus*. Die Zahlung des Stipendiums steht unter dem Vorbehalt, dass die Universität Leipzig ihrerseits Mittel aus dem EU-

Bildungsprogramm erhält. Sollte diese Zahlung an die Universität nicht erfolgen, besteht seitens des/der Praktikanten/in gegen die Universität Leipzig kein Anspruch auf Zahlung der Praktikumsförderung.

DER/DIE TEILNEHMER/-IN VERPFLICHTET SICH:

- die Praktikumsförderung ausschließlich zur Deckung der Kosten für Reise, Lebensunterhalt, Sprachvorbereitung und Versicherung zu verwenden, die im Rahmen des geplanten Auslandspraktikums entstehen;
- vor Antritt des Aufenthaltes, die Ausbildungsvereinbarung – Praktikumsvereinbarung (Learning Agreement for Traineeships) – mit Heimathochschule und Gastunternehmen zu vereinbaren und ihm ist bekannt, dass **Änderungen** des ursprünglich festgelegten Arbeitsprogramms durch eine aktualisierte „Praktikumsvereinbarung“ spätestens **innerhalb eines Monats** nach Ankunft im Gastland zu vereinbaren sind;
- Änderungen zur Mobilitätsdauer umgehend mitzuteilen, bzw. ggf. bis 1 Monat vor ursprünglich geplantem Praktikumsende einen Antrag auf Praktikumsverlängerung zu stellen (Amendment to the Original Learning Agreement vor Traineeships • *Abänderungsvertrag zum Original Learning Agreement*)
- auf den Abschluss einer Unfallversicherung (u.a. auch für Unfälle des Begünstigten am Arbeitsplatz) und einer Haftpflichtversicherung (u.a. auch für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz verursacht) zu achten, da diese Versicherungen zur Teilnahme am Programm verpflichtend sind. Darüber hinaus überprüft der/die Teilnehmer/-in den ausreichenden Umfang des Krankenversicherungsschutzes für den Zeitraum der Auslandsphase.

Mit dem Programm selbst ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. HINWEIS: Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen, Kranken-/ Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen; nähere Auskünfte:

<https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland>

Studierende aus dem Bereich Medizin müssen sich vor dem Auslandspraktikum in der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung nach dem Versicherungsschutz erkundigen, da die Gruppenversicherung des DAAD keine Schadensfälle abdeckt, die von der Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte gedeckt wird bzw. nur gedeckt werden kann.

- dem Akademischen Auslandsamt umgehend (bis jedoch spätestens 30 Tage) nach Praktikumsbeginn eine **formlose Bestätigung** der Praktikumeinrichtung über das Datum des Praktikumsbeginns zukommen zu lassen
- der Heimathochschule/ dem Konsortium die **Bescheinigung des Gastunternehmens** (Training Certificate • *Praktikumsbescheinigung*) spätestens 5 Wochen nach Ende des Praktikums vorzulegen, in welchem die Durchführung des Arbeitsprogramms und die genauen Anfangs- und Enddaten bestätigt werden;

- nach automatischer E-Mail Aufforderung durch EUSurvey (kurz nach Praktikumsabschluss) einen **Erfahrungsbericht** zu erstellen und in Kopie (PDF per E-Mail) im AAA einzureichen.

DER/DIE TEILNEHMER/-IN VERSICHERT...

- für die Laufzeit des Erasmus+ Stipendiums keine Förderung aus Mitteln anderer EU-Programme zu erhalten oder in Anspruch zu nehmen;
- das Praktikum während des Studiums, bzw. innerhalb (maximal) des ersten Jahres nach Studienabschluss zu absolvieren;
- dass er/sie für die Laufzeit der Erasmus+ Praktikumsförderung keine Förderleistung anderer Organisationen oder Behörden in Anspruch nehmen wird, die nicht mit der Universität Leipzig abgestimmt sind;
- dass ihr/ ihm noch ausreichend Erasmus+ Kontingent für die beantragte Mobilität zur Verfügung steht

DER/DIE TEILNEHMER/-IN ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN,

- dass ihm durch den DAAD eine „Identifikationsnummer“ zugeteilt wird, die für die Berichterstattung an die Europäische Kommission erforderlich ist;
- dass seine persönlichen Angaben einschließlich E-Mail Adresse durch den DAAD, die Europäische Kommission oder beauftragte Dritte ausschließlich zum Aufbau einer Erasmus Alumni Vereinigung verwendet wird.

DER/DIE TEILNEHMER/-IN BESTÄTIGT

- den Erhalt der ERASMUS Studentencharta und stimmt den dort genannten Förderbedingungen zu.